

Bundessozialgericht

1 RA 3/83

Beschluß

Verkündet
am 16. Febr. 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbesklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Februar 1984

beschlossen:

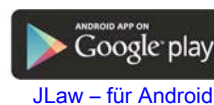
Das Verfahren wird ausgesetzt.

Es wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu
der Frage eingeholt:

Ist § 97 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Angestelltenver-
sicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
im Jahre 1982 vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) mit dem
Grundgesetz vereinbar?

G r ü n d e :

I.

Streitig ist die Höhe einer in das Ausland zu zahlenden Rente.

Für den am 7. Februar 1912 geborenen Kläger wurden für die Zeit zwischen April 1929 und November 1943 aufgrund einer im heutigen Bundesgebiet ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung für 179 Monate Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Während einer Geschäftsreise im Jahre 1942 wurde der Kläger in Brasilien interniert. Er verblieb auch nach dem Kriege dort und erwarb im Jahre 1949 die brasilianische Staatsangehörigkeit. Die Zeit vom 1. Dezember 1943 bis 31. Dezember 1949 wurde von der Beklagten als Ersatzzeit anerkannt.

Auf den Antrag vom 28. Dezember 1977 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 18. Mai 1982 dem Kläger für die Zeit ab 1. März 1977 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Nach einer Vergleichsberechnung der Beklagten hätte das Altersruhegeld des Klägers (ohne Leistung der Höherversicherung) als Inlandsrente jährlich ab 1. März 1977 13.052,23 DM, ab 1. Januar 1979 13.639,42 DM, ab 1. Januar 1980 14.185,18 DM, ab



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

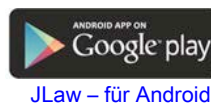
1. Januar 1981 14.752,30 DM und ab 1. Januar 1982 15.601,69 DM betragen. Tatsächlich jedoch berücksichtigte die Beklagte die in der Zeit zwischen April 1929 und November 1943 entrichteten Pflichtbeiträge gemäß § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in der Fassung des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I S 1205) (im folgenden: AVG nF) lediglich als Beiträge der Höherversicherung und errechnete so ein nicht dynamisierungsfähiges Altersruhegeld im Jahresbetrag von 442,80 DM (= monatlich 36,90 DM).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 18. Mai 1982 verurteilt, das Altersruhegeld des Klägers ohne Anwendung des § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF zu berechnen und in Anwendung des § 102 AVG nF nach Brasilien auszusahlen (Urteil vom 25. November 1982; dazu Fichte SGB 1983, 57). Zur Begründung hat es ausgeführt:

Wegen des besonderen Status des Bundeslandes Berlin könne es (das SG) die Frage der Verfassungsmäßigkeit der neuen Auslandszahlungsvorschriften nicht dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorlegen. Vielmehr müsse es selbst über die Anwendbarkeit der §§ 95 ff AVG nF entscheiden. Der Kläger habe einen Anspruch auf Auszahlung eines ohne die Anwendung des § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF errechneten höheren Altersruhegeldes nach Brasilien. Die Vorschrift sei mit dem Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Sie verstoße gegen Art 3 Abs 1 und 3 GG und gegen Art 14 Abs 1 GG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



§ 97 Abs 1 Satz 2 AVG nF führe ohne sachlichen Grund zu einer Ungleichbehandlung von Versicherten, die Beiträge vor dem 1. Juli 1948 entrichtet hätten, und von Versicherten mit einer Beitragsleistung nach dem 30. Juni 1948 und verletze damit Art 3 Abs 1 GG. Die Vorschrift betreffe allein Ausländer, ohne daß die jetzige Heimat eines Versicherten einen sachlichen Anhaltspunkt zur unterschiedlichen Behandlung der ab (gemeint ist wohl: bis) Juli 1948 entrichteten Rentenversicherungsbeiträge biete, und verstoße damit gegen Art 3 Abs 3 GG. Die Bewertung der Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1948 als Beiträge der Höherversicherung gemäß § 97 Abs 1 Satz 3 AVG nF führe nicht zu einem gerechten Ausgleich. Sie sei willkürlich und angesichts dessen, daß alleiniger Sinn der Höherversicherung die wertmäßige Aufstockung vorhandener Beiträge sei, geradezu widersinnig. § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF verstoße auch gegen Art 14 Abs 1 GG. Die den Rentenversicherungsbeiträgen innewohnende Anwartschaft auf eine Rente unterliege zumindest bei Erfüllung der Wartezeit ebenso dem Schutz des Art 14 Abs 1 GG wie Eigentumsrechte. Durch die Anrechnung der vor dem willkürlich gewählten Stichtag (1. Juli 1948) entrichteten Pflichtbeiträge nur noch als Höherversicherungsbeiträge werde die Anwartschaft im Sinne einer echten Rückwirkung unzulässigerweise geschmälert und weitestgehend entwertet. Der Stichtag 1. Juli 1948 (Währungsreform) habe Bedeutung allein im Zusammenhang mit der durch den Beschluß des BVerfG vom 20. März 1979 zu § 94 Abs 1 Nr 1 AVG alter Fassung (aF) aufgeworfenen Frage einer Beitragserstattung für im Ausland lebende Ausländer. Nur hinsichtlich einer im Vergleich zu § 82 Abs 1 Satz 1 AVG eventuell verbesserten Beitragserstattungslösung



habe sich der Gesetzgeber mit dem Termin 1. Juli 1948 befaßt. Eine verbesserte Erstattungslösung sei aber fallengelassen worden. Für die statt dessen nunmehr gewählte Lösung der eingeschränkten Rentenzahlung in das Ausland ergäben sich daraus folgende Konsequenzen: Einmal bestünden nach den geltenden Vorschriften keine rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, aus den für Zeiten vor dem 1. Juli 1948 entrichteten Beiträgen eine Rente zu berechnen. Zum anderen solle die weitgehende Entwertung der für Zeiten vor dem 1. Juli 1948 entrichteten Beiträge nur hinsichtlich des Rechts auf Beitragserstattung relevant sein, während für Rechte aus diesen Beiträgen der Gesetzgeber die Benachteiligung eines Versicherten nicht vorgesehen habe. Schließlich sei absehbar, daß der Gesetzgeber bei Favorisierung der sogen. "verbesserten" Erstattungslösung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken den Termin 1. Juli 1948 gestrichen hätte. Durch Einfügung der Sätze 2 und 3 in § 97 Abs 1 AVG nF habe aber nunmehr der Gesetzgeber quasi durch die Hintertür die vor Juli 1948 entrichteten Beiträge entwertet, was bei der Erstattungslösung verworfen worden wäre, ohne zu prüfen, inwieweit vor dem 1. Juli 1948 entrichtete Beiträge wegen ihres Rentenwertgehaltes entwertet werden dürften. Eine solche Entwertung sei durch das Element der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gedeckt. Vielmehr trage schon § 102 AVG nF, wonach der berechtigte Ausländer lediglich 70 vH des errechneten Rentenbetrages erhalte, der Notwendigkeit von Einsparungen Rechnung. Diese Einschränkung sei sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich unbedenklich. Die so verminderte Rente unterliege jedoch der Anpassung. Auch von daher sei die Behandlung eines Teils



der Beiträge als Höherversicherungsbeiträge nicht zulässig, weil diese von der Dynamisierung ausgeschlossen seien.

Mit ihrer vom SG im angefochtenen Urteil zugelassenen und unter Beifügung der Zustimmungserklärung des Klägers eingelegten Sprungrevision rügt die Beklagte die Nichtanwendung des § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF durch das SG. Dieses habe wegen des Vorbehaltes der Alliierten, daß Berliner Staatsgewalt nicht durch die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt werden dürfe, wohl zu Recht von einer Vorlage an das BVerfG abgesehen und in eigener Zuständigkeit über die verfassungsrechtliche Gültigkeit des § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF entschieden. Indes sei es zu Unrecht von einer Verfassungswidrigkeit dieser Vorschrift ausgegangen. Mit der Fassung des neuen Auslandszahlungsrechts sei der Gesetzgeber dem ihm durch den Beschluß des BVerfG vom 20. März 1979 erteilten Gesetzgebungsauftrag nachgekommen. Unter Zugrundelegung der Ausführungen des BVerfG in diesem Beschluß sei es nicht sachfremd, früher in geringer Höhe und nach altem Recht entrichteten Beiträgen für den Rentenbezug im Ausland andere Auswirkungen beizulegen als nach der Sozialgesetzgebung im Inland. Dort sollten die Renten dem Berechtigten nach Ausscheiden aus dem Arbeitsleben die Aufrechterhaltung des inländischen Lebensstandards gewährleisten. Die Rente sei, wie sich besonders in den Rentenanpassungsgesetzen zeige, in ihrer Höhe an den Inlandsverhältnissen orientiert. Für Auslandsverhältnisse könnten andere Gesichtspunkte den Vorrang haben. Der Gesetzgeber dürfe ferner berücksichtigen, daß der Versicherungsträger auch bei Ausländern während des Zeitraums, in welchem sie im Inland versichert tätig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gewesen seien und die Wartezeit erfüllt hätten, das volle Risiko getragen habe. Das treffe gerade auf deutsche Auswanderer zu, weil erst mit dem oftmals viel späteren Wechsel der Staatsangehörigkeit der Anspruch auf Auszahlung der Rente entfalle. Diese Gesichtspunkte ließen es vertretbar erscheinen, wenn die Ansprüche der im Ausland lebenden ausländischen Versicherten anders als diejenigen der im Inland lebenden ausländischen Versicherten und der im Ausland lebenden Deutschen geregelt würden. § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF verstoße nicht gegen das GG.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 25. November 1982 die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist der Ansicht, die Sache sei dem BVerfG zur Entscheidung vorzulegen. Angesichts des krassen und ständig zunehmenden Mißverhältnisses zwischen der ihm tatsächlich gezahlten, der Anpassung nicht unterliegenden Rente und einer Rente, welche ihm bei dauerndem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zustünde, treffe die überzeugende Begründung des angefochtenen Urteils zu. Für seine (Klägers) Ungleichbehandlung gegenüber einem in Brasilien lebenden Deutschen oder einem in Deutschland lebenden Brasilianer bestehe kein sachlicher Grund; sie sei willkürlich.



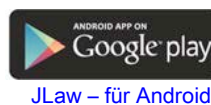
II.

Der Senat setzt das Verfahren aus und holt die Entscheidung des BVerfG zu der Frage ein, ob § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG in der Fassung des RAG 1982 verfassungswidrig ist.

Der Kläger begehrt eine Berechnung des ihm bewilligten Altersruhegeldes unter Berücksichtigung der in der Zeit zwischen April 1929 und November 1943 entrichteten Beiträge als Pflichtbeiträge. Rechtsgrundlage hierfür sind § 31 Abs 1, § 35 Abs 1, § 27 Abs 1 Buchst a, § 32 Abs 1 AVG. Nach erstgenannter Vorschrift ist der Jahresbetrag des Altersruhegeldes für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 1,5 vH der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage. Bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden ua die auf die Wartezeit anzurechnenden Versicherungszeiten berücksichtigt (§ 35 Abs 1 AVG). Zu ihnen gehören vor allem Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten) (§ 27 Abs 1 Buchst a AVG). Die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage ist nach näherer Maßgabe der hierfür geltenden Berechnungsvorschriften der Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage, der dem Verhältnis entspricht, in dem während der zurückgelegten Beitragszeiten der Bruttoarbeitsentgelt des Versicherten zu dem durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter ohne



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Lehrlinge und Anlernlinge gestanden hat (§ 32 Abs 1 AVG).

Allein hiernach wären bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers die Zeiten seiner Pflichtbeitragsleistung von April 1929 bis November 1943 bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre und die während dieser Beitragszeiten erzielten Bruttoarbeitsentgelte bei der Errechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage zu berücksichtigen. Einer derartigen Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre - und damit, da die Beitragszeiten ausschließlich vor dem 1. Juli 1948 zurückgelegt worden sind, auch der Errechnung einer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage - steht jedoch nach einfachem Recht § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG in der rückwirkend ab 1. Juni 1979 (vgl Art 20 Abs 2 Nr 2 RAG 1982) geltenden Fassung des RAG 1982 entgegen. Nach § 97 Abs 1 AVG in dieser Fassung erhält ein Berechtigter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten (Satz 1). Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind (Satz 2). Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höherversicherung (Satz 3). Dabei sind Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind (§ 97 Abs 3 Satz 1 AVG nF).

§ 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF ist nach einfachem Recht auf den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorliegenden Sachverhalt anwendbar. Zwar ist die Vorschrift erst am 1. Juni 1979 in Kraft getreten. Dem Kläger ist das Altersruhegeld hingegen bereits für die Zeit ab 1. März 1977 bewilligt worden. Dies ist jedoch erst mit Bescheid vom 18. Mai 1982 geschehen. Das führt zur Anwendbarkeit der ab 1. Juni 1979 geltenden neuen Auslandsrentenvorschriften. Dies ergibt sich aus Art 2 § 40 b Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) in der Fassung des Art 6 Nr 8 RAG 1982. Danach sind die §§ 94 bis 102 AVG in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist. Über den Rentenanspruch des Klägers ist aufgrund des bis zum 31. Mai 1979 geltenden Auslandsrentenrechts eine Entscheidung nicht getroffen worden und damit auch nicht bindend geworden.

Der Kläger - ausländischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland - hat Beitragszeiten nach den Reichsversicherungsgesetzen im Geltungsbereich des AVG (vgl § 97 Abs 3 Satz 1 AVG nF) in der Zeit von April 1929 bis November 1943 zurückgelegt. Dieser Zeitraum liegt vor dem Stichtag des 1. Juli 1948. Nach einfachem Recht können deswegen die Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden. In dieser Rechtsfolge besteht der unmittelbare Regelungsgehalt des § 97 Abs 1 Satz 2 AVG nF. Die vor dem 1. Juli 1948 zurückgelegten Beitragszeiten bleiben



lediglich bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre außer Betracht. Hingegen sind die während dieser Zeiten entrichteten Beiträge bei der Errechnung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage an sich zu berücksichtigen (Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 7. Aufl 1983, § 1318 RVO/§ 97 AVG, Anm 7; Verbandskommentar zur Reichsversicherungsordnung, Stand Januar 1983, § 1318 RVO, Anm 9; Breuer, Mitt der LVA Rheinprovinz 1982, 150, 155, 160; Frank/Säuberlich, DAngVers 1982, 185, 186). Gleichwohl kann sich - wie im vorliegenden Fall - § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF auch insoweit auswirken. Liegen nämlich die von dem berechtigten Ausländer zurückgelegten Beitragszeiten ausnahmslos vor dem 1. Juli 1948, so ist ihm als Rente eine reine Höherversicherungsleistung zu zahlen (Verbandskommentar, aaO, Anm 10). Für die Ermittlung einer persönlichen Rentenbemessungsgrundlage unter Zugrundelegung der während der Beitragszeiten erzielten Bruttoarbeitsentgelte ist kein Raum. Für die entrichteten Beiträge werden lediglich Steigerungsbeträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des Nennwertes gewährt (vgl § 38 AVG), welche von der jährlichen Anpassung der Renten ausgeschlossen sind (§ 49 Abs 3 AVG).

Dem entspricht die Berechnung des dem Kläger bewilligten Altersruhegeldes im angefochtenen Bescheid vom 18. Mai 1982. Dennoch kann der Senat den Rechtsstreit nicht abschließend entscheiden. Hierfür ist erheblich, ob § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF verfassungsgemäß ist oder nicht. Im ersteren Falle müßte der Senat auf die Revision der Beklagten das Urteil des SG aufheben und die



Klage abweisen. Letzterenfalls müßte der Rechtsstreit bis zum Erlaß einer gesetzlichen Neuregelung ausgesetzt werden.

Der Senat hält § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF für verfassungswidrig. Die Regelung führt zu einer Benachteiligung ausländischer Staatsangehöriger mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des AVG (im folgenden: Gruppe 1) gegenüber sich ebenfalls dort aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen (im folgenden: Gruppe 2) und gegenüber ausländischen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG (im folgenden: Gruppe 3). Versicherte der Gruppe 2 erhalten nach Eintritt des Versicherungsfalles eine auf der Basis ihrer persönlichen Bemessungsgrundlage errechnete Rente für sämtliche und damit auch für die vor dem 1. Juli 1948 im Geltungsbereich des AVG zurückgelegten Beitragszeiten (§ 97 Abs 1 Satz 1 AVG nF) mit Einschluß derjenigen, während derer nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich des AVG entrichtet worden sind (§ 97 Abs 3 AVG). Versicherten der Gruppe 3 wird nach Eintritt des Versicherungsfalles eine ebenfalls nach ihrer persönlichen Bemessungsgrundlage berechnete Rente unter Berücksichtigung aller anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 35 AVG) ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Zurücklegung gewährt. Demgegenüber werden bei Versicherten der Gruppe 1 als anrechnungsfähige Versicherungsjahre (§ 35 Abs 1 AVG) allein die nach dem 30. Juni 1948 im Geltungsbereich des AVG zurückgelegten Beitragszeiten berücksichtigt und die zuvor in diesem Bereich entrichteten Beiträge im Wege der gesetzlichen Fiktion zu Höherversicherungsbeiträgen umgewertet. Diese Benach-



teilung der Versicherten der Gruppe 1 ist jedenfalls im Verhältnis zu den Versicherten der Gruppe 2 mit dem GG nicht vereinbar.

Allerdings kommt entgegen der Ansicht des SG Art 3 Abs 3 GG als Prüfungsmaßstab nicht in Betracht. § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF knüpft die Differenzierung zwischen den Versicherten der Gruppe 1 einerseits und der Gruppen 2 und 3 andererseits nicht an eines der in Art 3 Abs 3 GG genannten Merkmale an. Das gilt zunächst für die Unterscheidung zwischen den Versicherten der Gruppen 1 und 2. Differenzierungskriterium ist insoweit die unterschiedliche Staatsangehörigkeit. Diese gehört nicht zu den in Art 3 Abs 3 GG aufgezählten Merkmalen, welche eine Mindestsicherung gegen Diskriminierungen erreichen sollen (BVerfGE 51, 1, 30 = SozR 2200 § 1315 Nr 5 S 18; im folgenden zitiert alleine nach BVerfGE). Für die Unterscheidung zwischen den Versicherten der Gruppen 1 und 3 ist der Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Zeitpunkt einer in Betracht kommenden Rentenzahlung maßgebend. Auch dieses Merkmal wird nicht von Art 3 Abs 3 GG erfaßt und läßt sich insbesondere nicht dem Begriff "Heimat" zuordnen. Dieser Begriff bezieht sich allein auf die örtliche Herkunft nach Geburt oder Ansässigkeit und schließt Differenzierungen unter dem Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht aus (BVerfGE 5, 17, 22; 23, 258, 262 = SozR Nr 72 zu Art 3 GG; BVerfGE 48, 281, 287 = SozR 3100 § 82 Nr 1 S 2).

§ 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF ist jedoch mit Art 3 Abs 1 GG nicht zu vereinbaren. Eine gesetzliche Regelung verstößt dann



gegen dieses Grundrecht, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt wird, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, daß sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Dabei hängt es im wesentlichen von der Natur des jeweiligen Lebens- und Sachbereiches ab, ob und in welchem Ausmaß der Gleichheitssatz dem Gesetzgeber bei der Ordnung bestimmter Materien Differenzierungen erlaubt (vgl BVerfGE 62, 256, 274; 63, 255, 261 f; jeweils mit eingehenden Nachweisen). Insbesondere im Bereich der gewährenden Staats-tätigkeit hat der Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, deren Grenzen erst dann überschritten werden, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonstwie einleuchtender Grund für eine Differenzierung nicht finden läßt (BVerfGE 61, 138, 147 = SozR 4100 § 34 Nr 10 S 10).

Der Senat vermag einen sachgerechten Grund jedenfalls für das Ausmaß der Differenzierung zwischen den Versicherten der Gruppe 1 einerseits und denjenigen der Gruppe 2 andererseits nicht zu erkennen. Die Benachteiligung der Versicherten der Gruppe 1 knüpft im Verhältnis zu den Versicherten der Gruppe 2 an die Staatsangehörigkeit und im Verhältnis zu den Versicherten der Gruppe 3 an den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes an. Das ist grundsätzlich zulässig. In seinem Beschluß vom 20. März 1979, durch welchen § 94 Abs 1 Nr 1 AVG aF für verfassungswidrig erklärt worden und der Anlaß für die Neuregelung des Auslandsrentenrechts gewesen ist, hat das BVerfG ausgesprochen, die versicherungsrechtliche Behandlung der Ausländer im Ausland müsse in einem größeren



Zusammenhang und in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung des Ineinandergreifens von Gesichtspunkten des Territorialitätsprinzips, des Nationalitätsprinzips, der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger und von Elementen des Generationenvertrages betrachtet werden. Dabei sei davon auszugehen, daß der Gesetzgeber durch das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot grundsätzlich nur verpflichtet sei, denen eine soziale Sicherheit zu garantieren, für die er verantwortlich sei. Das seien in erster Linie deutsche Staatsangehörige und die in seinem Gebiet lebenden Ausländer. Eine weitergehende Verantwortung könne ihm schon im Hinblick auf das System der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nicht obliegen. Es sei nicht sachfremd, Beiträgen, die früher in geringer Höhe und nach altem Recht entrichtet worden seien, für den Rentenbezug im Ausland andere Auswirkungen beizulegen als nach der Sozialgesetzgebung im Inland. Dort sollten die Renten dem Berechtigten die Aufrechterhaltung des inländischen Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben gewährleisten. Für Auslandsverhältnisse könnten andere Gesichtspunkte den Vorrang haben. Ferner dürfe der Gesetzgeber berücksichtigen, daß der Versicherungsträger auch bei Ausländern während des Zeitraums, in dem sie im Inland versichert tätig gewesen seien und die Wartezeit erfüllt hätten, das volle Risiko getragen habe. Das treffe gerade auch auf deutsche Auswanderer zu, weil erst mit dem oftmals viel späteren Wechsel der Staatsangehörigkeit der Anspruch auf Auszahlung der Rente entfalle. Das sei zwar auch bei den Deutschen, die unter Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit im Ausland ihre Rente ausbezahlt erhielten, nicht anders. Diese könnten sich aber auf die Schutz-



pflicht der Bundesrepublik gegenüber den eigenen Staatsangehörigen berufen. Diese Gesichtspunkte ließen es vertretbar erscheinen, wenn die Ansprüche der im Ausland lebenden ausländischen Versicherten anders geregelt würden als die der im Inland lebenden ausländischen Versicherten und der im Ausland lebenden Deutschen (BVerfGE 51, 1, 27).

Auf der Grundlage dieser verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung hält der Senat die Ungleichbehandlung der Versicherten der Gruppe 1 gegenüber den Versicherten der Gruppe 3 für vereinbar mit Art 3 Abs 1 GG. Das Unterscheidungskriterium des Ortes des gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit des Rentenbezuges ist so gewichtig, daß es gerechtfertigt ist, durch Gewährung einer unter Berücksichtigung aller anrechnungsfähigen Versicherungsjahre berechneten Rente lediglich dem Versicherten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des AVG die Aufrechterhaltung des inländischen Lebensstandards zu ermöglichen und bei Versicherten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland - über eine Rentengewährung in die DDR ist hier nicht zu befinden (vgl § 96 AVG nF und Beschluß des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1981 - 1 RA 51/80 -; dazu Möbius RV 1982, 101 ff) - eine andere Art der Rentenberechnung vorzusehen (vgl dazu auch Urteil des 5. Senats des BSG vom 9. September 1982 in BSGE 54, 97, 99 f = SozR 6805 Art 1 Nr 1 S 3 f).

Nicht vor Art 3 Abs 1 GG Bestand haben kann jedoch die durch § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF bewirkte Benachteiligung der Versicherten der Gruppe 1 im Verhältnis zu den Versicherten der



Gruppe 2. Zwar teilt der Senat nicht die Auffassung, daß die Erwägungen im Beschluß des BVerfG vom 20. März 1979 und die ergänzenden Hinweise auf den Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, auf die entgehenden Steuern und auf die fehlende Teilhabe am Produktivitätsfortschritt der Bundesrepublik in der Begründung zum Regierungsentwurf zum RAG 1982 (BT-Drucks 9/458, S 28) lediglich Differenzierungen zwischen Inlands- und Auslandsaufenthalt begründen, Ungleichbehandlungen zwischen Ausländern im Ausland und Deutschen im Ausland hingegen nicht rechtfertigen (so Schuler, ZfS 1982, 129, 130 f; Haase, DRV 1983, 24, 26, 30). Vielmehr darf der Gesetzgeber die Ansprüche der im Ausland lebenden ausländischen Versicherten anders regeln als diejenigen der im Ausland lebenden Deutschen. Jedoch müssen hinreichende Gründe nicht nur für eine Ungleichbehandlung als solche, sondern auch für das "derzeitige Ausmaß" dieser Ungleichbehandlung vorhanden sein (BVerfGE 51, 1, 28).

Was das Ausmaß der Ungleichbehandlung anbelangt, so werden Versicherte der Gruppe 2 gegenüber denjenigen der Gruppe 1 schon dadurch wesentlich besser gestellt, daß ihnen außer für die im Geltungsbereich des AVG zurückgelegten Beitragszeiten (§ 97 Abs 1 Satz 1 AVG nF) unter bestimmten Voraussetzungen auch für die außerhalb des Geltungsbereichs des AVG zurückgelegten Beitragszeiten (vgl im einzelnen § 98 AVG nF) und für anrechenbare Nichtbeitragszeiten (vgl im einzelnen § 99 AVG nF) Rente gewährt wird. Versicherte der Gruppe 1 hingegen erhalten Rente ausschließlich für die im Geltungsbereich des AVG zurückgelegten Beitragszeiten (§ 97 Abs 1 Satz 1 AVG nF). Ob bereits hierin eine



mit Art 3 Abs 1 GG nicht zu vereinbarende Ungleichbehandlung beider Gruppen der Versicherten liegt, ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Denn der Kläger hat Beitragszeiten ausschließlich im Geltungsbereich des jetzigen AVG zurückgelegt; Rentenansprüche aus Nichtbeitragszeiten sind im vorliegenden Verfahren nicht streitig. Gleichwohl kann die vorstehend dargestellte Schlechterstellung der Versicherten der Gruppe 1 bei einer Gesamtbetrachtung nicht außer Acht gelassen werden.

Zu dieser Schlechterstellung tritt die durch § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF bewirkte Benachteiligung der Versicherten der Gruppe 1 hinzu. Ihnen werden für ihre vor dem 1. Juli 1948 entrichteten Beiträge lediglich Steigerungsbeträge wie für Beiträge der Höherversicherung (§ 38 AVG) erbracht. In ihren praktischen Auswirkungen bedeutet diese Regelung, daß ausländische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, welche vor dem 1. Juli 1948 Beiträge im Geltungsbereich des AVG entrichtet haben, fast ausnahmslos nur eine aus Steigerungsbeträgen zusammengesetzte und damit nicht dynamisierungsfähige Rente erhalten. Zwar erfaßt § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF bezüglich der Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1948 auch solche ausländischen Versicherten, welche nach diesem Zeitpunkt Beiträge im Geltungsbereich des AVG entrichtet haben. Das ist jedoch für die Erkenntnis der praktischen Auswirkungen der Norm ohne Relevanz. Denn einmal haben die zuletzt genannten ausländischen Versicherten wie insbesondere die Gastarbeiter kaum jemals Beiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung schon vor dem 1. Juli



1948 entrichtet. Zum anderen wird das Gros dieser Versicherten von zwei- oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen erfaßt (zutreffend Haase, DRV 1983, 24, 25), damit vom Anwendungsbereich des neuen Auslandsrentenrechtes ausgenommen und durch die in den Sozialversicherungsabkommen regelmäßig vereinbarte Gebietsgleichstellung den inländischen Versicherten gleichgestellt. Das ab 1. Juni 1979 geltende Auslandsrentenrecht und somit auch § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF erfassen demnach in erster Linie ausgewanderte frühere Deutsche, welche eine fremde Staatsangehörigkeit im vertragslosen Ausland angenommen haben (vgl Riecker, SozSich 1982, 80; Haase, DRV 1983, 24, 25). Diese haben Beiträge im Geltungsbereich des AVG regelmäßig allein vor dem 1. Juli 1948 entrichtet und erhalten damit im Gegensatz zu deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt im vertragslosen Ausland im Regelfall lediglich eine aus Höherversicherungsbeiträgen bestehende Rente.

Die darin liegende Ungleichbehandlung der beiden Gruppen der Versicherten ist jedenfalls in ihrem Ausmaß mit Art 3 Abs 1 GG nicht vereinbar. Dieses Ausmaß zeigt sich anhand der von der Beklagten erstellten Probeberechnungen. Danach hätte der Kläger als Inlandsrente (ohne Leistung der Höherversicherung) jährlich ca 13.052,00 DM ab 1. März 1977 ansteigend bis auf ca 15.601,00 DM ab 1. Januar 1982 erhalten. Allerdings sind bei dieser Berechnung neben 160 Monaten Beitragszeiten auch 99 Monate beitragslose Zeiten berücksichtigt und die Kürzungsvorschrift des § 102 AVG nF nicht angewendet worden. Bei Außerachtlassung der nur berechtigten Deutschen anzurechnenden Ersatzzeiten (§ 99



AVG nF) und Anwendung der nur für berechnigte Ausländer geltenden Kürzungsvorschrift (§ 102 AVG nF) errechnet sich ein jährlicher Rentenbetrag von ca 6.034,00 DM ab 1. März 1977 bis ca 6.746,00 DM ab 1. Januar 1982. Tatsächlich erhält der Kläger lediglich 442,80 DM jährlich und somit zwischen 7,34 % und 6,56 % der vorstehend errechneten Beträge.

Für eine derart prägnante Benachteiligung der Versicherten der Gruppe 1 gegenüber denjenigen der Gruppe 2 vermag der Senat sachgerechte Gründe nicht zu erkennen. § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF sowie die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungssordnung (RVO) und des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) sind während der Beratungen des RAG 1982 im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung eingefügt worden mit der Begründung (vgl BT-Drucks 9/884, S 58), bei der Sonderregelung für bereits vor der Währungsreform entrichtete Beiträge handele es sich um die Bewältigung von Lasten, die aus dem Krieg und dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches herrührten. Hierzu habe das BVerfG wiederholt festgestellt, daß der Gesetzgeber auf diesem Gebiet eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit habe. Die vor der Währungsreform entrichteten Beiträge sollten als Beiträge der Höherversicherung gelten, so daß für diese Beiträge - von ihrem Nominalwert ausgehend - entsprechende Leistungen erbracht würden. Diese Begründung überzeugt nicht. Zwar mag es zutreffen, daß eine Regelung für bereits vor der Währungsreform entrichtete Beiträge der Bewältigung der aus dem Kriege und dem Zusammenbruch herrührenden Lasten dient und deswegen dem Gesetzgeber einen weitgehenden Gestaltungsraum läßt. Aber auch in dessen Rahmen darf



der Gesetzgeber eine sachlich unbegründete Differenzierung zwischen einzelnen Gruppen der Versicherten, welche vor der Währungsreform Beiträge entrichtet haben, nicht vornehmen. Gründe dafür, daß die vom Ausschuß gegebene Begründung nur für Versicherte der Gruppe 1 und nicht in gleicher Weise für diejenigen der Gruppe 2 zutrifft, sind den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen. Möglicherweise hat sich der Gesetzgeber auf die Erwägung des BVerfG stützen wollen, daß er soziale Sicherheit in erster Linie deutschen Staatsangehörigen und den in seinem Gebiet lebenden Ausländern zu garantieren habe (BVerfGE 51, 1, 27). Indes hilft auch dies nicht weiter. Die Ausführungen des BVerfG können, worauf insbesondere der Gebrauch des Begriffs "in erster Linie" hindeutet, nicht dahin verstanden werden, daß der Gesetzgeber gegenüber Ausländern mit gewöhnlichem Aufenthalt im vertragslosen Ausland, die früher kraft freiwilliger oder sogar Pflichtmitgliedschaft der gesetzlichen Rentenversicherung im Geltungsbereich des AVG angehört haben, jeglicher sozialen Schutzpflicht ledig und berechtigt ist, sie im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen im Ausland in beliebigem Ausmaße zu benachteiligen. Dabei ist in diesem Zusammenhang wiederum zu berücksichtigen, daß § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF aus den dargelegten Gründen vor allem und in weit überwiegendem Maße frühere deutsche Staatsangehörige betrifft, die ausgewandert sind und später eine ausländische Staatsangehörigkeit angenommen haben. Dies ist oftmals unter wirtschaftlichem oder sozialem Zwang geschehen (für Brasilien vgl die in BVerfGE 51, 1, 14 f wiedergegebenen Mitteilungen der zuständigen deutschen Auslandsvertretungen). Damit wäre nicht zu vereinbaren, daß der Gesetz-



geber diesem Personenkreis gegenüber keine sozialen Schutzpflichten haben sollte. Zwar darf er, wie nochmals betont sei, die Versicherten der Gruppe 1 anders und ungünstiger behandeln als diejenigen der Gruppe 2. Mit § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF ist jedoch nach Ansicht des Senats das Maß des nach Art 3 Abs 1 GG Zulässigen überschritten worden. Das führt allerdings nicht zur Nichtigkeit des § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF, sondern lediglich zu dessen Verfassungswidrigkeit. Der Gesetzgeber ist weder dazu verpflichtet, die Versicherten der Gruppen 1 und 2 in der hier maßgebenden Hinsicht absolut gleichzustellen, noch gar dazu, diese Gleichstellung in der Weise vorzunehmen, daß bei beiden Gruppen der Versicherten die im Geltungsbereich des AVG vor dem 1. Juli 1948 zurückgelegten Beitragszeiten nach Maßgabe des § 97 Abs 1 Satz 1 AVG nF zu berücksichtigen sind. Wohl aber hat er dem Ausmaß der Benachteiligung der Versicherten der Gruppe 1 gegenüber denjenigen der Gruppe 2 abzuhelpen.

Darauf, ob die zur Nachprüfung gestellte Vorschrift gemäß der Ansicht des SG auch gegen Art 14 Abs 1 GG verstößt (vgl BVerfGE 51, 1, 30; kritisch dazu v. Maydell, DRV 1983, 186, 192) braucht nicht näher eingegangen zu werden, weil § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF jedenfalls mit Art 3 Abs 1 GG nicht vereinbar ist.

Der 11. Senat des BSG hat in seinem am 9. Februar 1984 - 11 RA 20/83 - verkündeten Urteil § 97 Abs 1 Sätze 2 und 3 AVG nF für verfassungsgemäß angesehen und insbesondere einen Verstoß der Vorschrift gegen Art 3 Abs 1 GG verneint. Dies gibt



-23-

dem beschließenden Senat keinen Anlaß, von der Vorlage an das BVerfG abzusehen. Eine vorherige Anrufung des Großen Senats des BSG ist unzulässig; vielmehr muß der Richter, der die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes verneinen will, unmittelbar das BVerfG anrufen (BVerfGE 6, 222, 232 ff, insbesondere 241; 22, 311, 316).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)